

**15.4127****Postulat Vogler Karl.
Bessere Koordination
zwischen Raum- und
Verkehrsplanung****Postulat Vogler Karl.
Mieux coordonner
l'aménagement du territoire
et la planification des transports****CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.16

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Postulant verzichtet auf eine Wortmeldung.**Ruppen** Franz (V, VS): Grundsätzlich ist es richtig, die Raum- und Verkehrsplanung zu koordinieren. Das vorliegende Postulat Vogler lehnen wir aber ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Diese Koordination ist bereits im Raumplanungsgesetz vorgesehen. Die Kantone müssen dies bei der Ausarbeitung ihres Richtplans berücksichtigen; dies ist in den Artikeln 8 ff. RPG festgelegt. Es gibt nun keinen Grund, diese kantonale Kompetenz, die ja übrigens nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern ausgeübt werden kann, infrage zu stellen. Es obliegt diesbezüglich den zuständigen Stellen des Bundes, ihre Absichten den entsprechenden kantonalen Ämtern mitzuteilen, sodass diese dies in den Richtplänen berücksichtigen können.

Die erste Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 zielte im Übrigen u. a. bereits darauf ab, die Koordination zwischen Raumplanung und Verkehrsplanung, insbesondere beim öffentlichen Verkehr, zu verstärken.

Der Entwurf zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes, der Ende 2014 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sieht ebenfalls eine verstärkte Koordination vor. Es ist insbesondere ein neuer Artikel 8b, "Richtplaninhalt im Bereich Verkehr", vorgesehen; ebenso ist in einem neuen Artikel 13e die Möglichkeit vorgesehen, dass der Bundesrat für die langfristige Freihaltung von Räumen für bauliche Infrastrukturanlagen von nationalem Interesse im Sachplan einen Sicherungsbereich festlegen kann.

Der Richtplaninhalt im Bereich Verkehr wurde in der Vernehmlassung nicht unbedingt beanstandet. Demgegenüber wurde die dem Bund im vorgeschlagenen neuen Artikel 13e eingeräumte Möglichkeit, im Sachplan verpflichtend einen Sicherungsbereich zur langfristigen Freihaltung von Räumen für bauliche Infrastrukturen festzulegen, im Rahmen der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt. Unter anderem hat sich eine grosse Mehrheit der Kantone in der Vernehmlassung gegen eine vorzeitige Raumsicherung ausgesprochen und den vorgeschlagenen Artikel 13e abgelehnt. Es wurde ausgeführt, dass die bestehenden Instrumente für den angestrebten Zweck ausreichen und dass insbesondere Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes in der aktuell geltenden Fassung ausreichend ist. Er lautet wie folgt: "Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan."

Auch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz hat sich in ihrer Stellungnahme klar gegen die Festlegung einer Raumsicherung für Infrastrukturen von nationalem Interesse im Sachplan, wie das in Artikel 13e des Entwurfes zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vorgesehen ist, ausgesprochen. Grundsätzlich kann also gesagt werden, dass das Postulat Vogler nichts Neues bringt. Es stellt vielmehr ein erhöhtes Risiko dar, dass im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes verpflichtende Massnahmen für die Kantone in Sachen Planung von Verkehrsinfrastrukturen eingeführt werden, wie z. B. die vorzeitige Raumsicherung. Diese Massnahmen, insbesondere die Möglichkeit für den Bund, Sicherungsräume festzulegen, wurden in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt. Es gibt also jetzt keinen Grund, das nun



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2016 • Elfte Sitzung • 15.06.16 • 15h00 • 15.4127
Conseil national • Session d'été 2016 • Onzième séance • 15.06.16 • 15h00 • 15.4127



hier mit dem vorliegenden Postulat in die Wege zu leiten.

Das Hauptrisiko bei einer Annahme dieses Postulates bzw. im darin verlangten Bericht liegt darin, dass es zu verstärkten Koordinationsmassnahmen im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes kommen könnte, und zwar zulasten der Kompetenzen der Kantone. Ein allfälliger Kompetenzverlust der Kantone widerspricht dem Föderalismus und ist deshalb abzulehnen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Koordination zwischen Raum- und Verkehrsplanung bereits im Mindestinhalt der kantonalen Richtpläne gemäss den Artikeln 8 ff. des Raumplanungsgesetzes enthalten ist und keine Kompetenzanpassung erforderlich. Insbesondere gibt es keinen Grund, vorliegend dem Bund mehr Kompetenzen zulasten der Kantone zu übertragen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Postulant, Herr Nationalrat Karl Vogler, verlangt einen Bericht. Es ist nicht eine Motion, Herr Nationalrat Ruppen, sondern es wird ein Bericht zur Situation verlangt. In einem Bericht haben wir noch keine Gesetzesanpassung, schon gar nicht solche aus der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes. Dabei geht es primär auch um den Raum ausserhalb der Bauzone, um die funktionalen Räume und den Untergrund. Das sind die Schwerpunkte dieser Revision und nicht das Baugebiet – das wäre also ein falsches Verständnis.

Unter Experten und insbesondere auch für Städteplaner usw. ist es völlig klar, dass gerade bei der Erschliessung von neuen Quartieren, bei der Frage, wo neue Bauzonen respektive neue Quartiere entstehen sollen, eine Abstimmung zwischen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung extrem wichtig ist; das wird in vielen Städten angewandt. Mit diesem Bericht verlangt der Postulant – damit ist der Bundesrat wirklich einverstanden – Best-Practice-Beispiele aufzuzeigen. Wir haben an der ETH ein wissenschaftliches Programm, welches die Planer in ihrem Vorhaben unterstützt; deshalb macht das sehr Sinn. Das Raumkonzept Schweiz ist ja nur eine Orientierungshilfe, mit welchem man sieht, wie sich die Schweiz entwickeln könnte und in welchen Räumen wir mit mehr Bevölkerung rechnen. Insofern bringt der Bericht vor allem einen Mehrwert gegenüber dem heutigen Stand des

AB 2016 N 1110 / BO 2016 N 1110

Wissens und der Analyse des Zusammenspiels der verschiedenen Instrumente. Eine Auslegeordnung ist deshalb vor allem im Sinne der Agglomerationen und Städte, die in diesem Bereich stark mit solchen Beispielen konfrontiert sind.

Wir hatten gestern eine Diskussion mit dem Verein "Entwicklung Schweiz", bei der alle Immobiliengesellschaften, die Planer und die Kantone anwesend waren. Unter den Experten war es völlig unbestritten, dass für die Zukunft eines der wichtigen Elemente in der Abstimmung von Siedlungs-, Entwicklungs- und Verkehrspolitik liegt.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.4127/13653)

Für Annahme des Postulates ... 109 Stimmen

Dagegen ... 59 Stimmen

(0 Enthaltungen)